

(Vorläufiges) Preisblatt Strom der Stadtwerke Springe GmbH

Entnahmestellen mit Lastgangmessung	Preise gültig ab dem 01.01.2025			
Netzentgelt Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer bis 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro / (kW · a)	Cent / kWh	Euro / (kW · a)	Cent / kWh
■ Entnahme aus Umspannung (110/20 kV)	30,91	3,93	98,44	1,23
■ Entnahme aus Mittelspannung (20 kV)	35,69	4,46	111,08	1,45
■ Entnahme aus Umspannung (20/0,4 kV)	42,14	5,92	153,97	1,45
■ Entnahme aus Niederspannung (0,4 kV)	60,42	8,70	227,91	2,00
Netzentgelt Monatsleistungspreissystem				
		Leistungspreis		Arbeitspreis
		Euro/(kW·Monat)		Cent / kWh
■ Entnahme aus Umspannung (110/20 kV)		16,41		1,23
■ Entnahme aus Mittelspannung (20 kV)		18,51		1,45
■ Entnahme aus Umspannung (20/0,4 kV)		25,66		1,45
■ Entnahme aus Niederspannung (0,4 kV)		37,99		2,00
Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung				
			Euro / Jahr	
■ Messung in Mittelspannung			209,68	
ggf. zuzüglich Wandlersatz Mittelspannung			281,11	
■ Messung in Niederspannung			101,65	
ggf. zuzüglich Wandlersatz Niederspannung			19,13	
■ Messung in allen Spannungsebenen				
Telekommunikationseinrichtung			10,73	
Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der 1/4h-Messwerte an die Berechtigten.				
Kompensationsaufschlag bei Abweichung der Netzanschlussebene von der Ebene der Messung				
■ Entnahme in Mittelspannung, Messung in Niederspannung	1,00%	Mengenaufschlag auf Arbeit und Leistung		

Im Netzentgelt sind die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Springe GmbH einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Verluste enthalten.
 Die Netzentgelte verstehen sich zzgl. dem Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzzumlage, Umlage für Abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer Umlagen. Die Veröffentlichung dieser vorläufigen Netzentgelte stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt behördlicher, gesetzlicher oder sonstiger Änderungen, die eine Anpassung der Netzentgelte erforderlich machen.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

(Vorläufiges) Preisblatt Strom der Stadtwerke Springe GmbH

Entnahmestellen ohne Lastgangmessung	Preise gültig ab dem 01.01.2025		
Netzentgelt	Grundpreis	Arbeitspreis	
	Euro / a	Cent / kWh	
■ Entnahme aus Niederspannung	41,60	8,53	
<u>Netzentgelt für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG</u>			
	Grundpreis	Arbeitspreis	Pauschaler Rabatt
	Euro / a	Cent / kWh	Euro / a
■ Bestandsanlagen, Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	-	4,69	-
■ Neuanlagen, Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß Modul 1	41,60	8,53	131,19
■ Neuanlagen, Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß Modul 2	-	3,41	-
■ Neuanlagen, Inanspruchnahme ab dem 01.04.2025 gemäß Modul 3			
Gültigkeit von Modul 3: Die Arbeitspreise für das Modul 3 kommen für das 1. und das 4. Quartal eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung nachfolgender Tarifzeiten zur Anwendung:			
Preise	Standardlasttarif	Hochlasttarif	Niedriglasttarif
Niederspannung	8,53 ct/kWh	9,77 ct/kWh	3,41 ct/kWh
Quartale	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1 (01.01.-31.03.)	06:30 - 07:45 Uhr 13:45 - 17:15 Uhr 20:30 - 00:00 Uhr	07:45 - 13:45 Uhr 17:15 - 20:30 Uhr	00:00 - 06:30 Uhr
Quartal 2 (01.04. - 30.06.)	00:00 - 24:00 Uhr		
Quartal 3 (01.07. - 30.09.)	00:00 - 24:00 Uhr		
Quartal 4 (01.10. - 31.12.)	06:30 - 07:45 Uhr 13:45 - 17:15 Uhr 20:30 - 00:00 Uhr	07:45 - 13:45 Uhr 17:15 - 20:30 Uhr	00:00 - 06:30 Uhr
Die Netzentgelte für die Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG sind entsprechend der Festlegung BK6-22-300 und BK8-22/010-A kalkuliert worden. Das Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt mit drei Tarifstufen) kann optional in Verbindung mit Modul 1 gewählt werden. Die Differenz von Netznutzungsentgelt und pauschaler Entgeltreduzierung nach Modul 1 kann nicht unter 0 Euro sinken.			
<u>Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung</u>			
	Euro / a		
■ Eintarifzähler	9,22		
■ Zweitarifzähler inkl. Tarifsteuerung	14,05		
Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der 1/4h-Messwerte an die Berechtigten.			
<u>Entgelte für Datenübertragungseinrichtungen</u>			
	Euro / a		
■ Bereitstellung eines Funkmodems zur Datenfernübertragung	10,73		

Im Netzentgelt sind die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Springe GmbH einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Verluste enthalten.
 Die Netzentgelte verstehen sich zzgl. dem Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, Umlage für Abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer Umlagen. Die Veröffentlichung dieser vorläufigen Netzentgelte stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt behördlicher, gesetzlicher oder sonstiger Änderungen, die eine Anpassung der Netzentgelte erforderlich machen.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

(Vorläufiges) Preisblatt Strom der Stadtwerke Springe GmbH

Weitere Preisbestandteile	Preise gültig ab dem 01.01.2025								
<p><u>Preis für Mehr- und Mindermengen</u></p> <p>Der einheitliche Preis für Jahresmehr-/mindernden wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ermittelt und basiert auf den regelmäßigen Preisveröffentlichungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Der Preis kann auf der Internetseite des BDEW unter nachfolgendem Link eingesehen werden: https://www.bdew.de/energie/mehr-minderndenabrechnung-strom/.</p>									
<p><u>Konzessionsabgabe</u></p> <p>Nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) werden folgende Konzessionsabgaben erhoben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Cent / kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)</td> <td style="text-align: center;">1,59</td> </tr> <tr> <td>■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Schwachlasttarif)</td> <td style="text-align: center;">0,61</td> </tr> <tr> <td>■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen durch Sondervertrag sowie aufgrund \geq "2 x 30 kW" <u>und</u> 30.000 kWh/a)</td> <td style="text-align: center;">0,11</td> </tr> </tbody> </table>			Cent / kWh	■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)	1,59	■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Schwachlasttarif)	0,61	■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen durch Sondervertrag sowie aufgrund \geq "2 x 30 kW" <u>und</u> 30.000 kWh/a)	0,11
	Cent / kWh								
■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)	1,59								
■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Schwachlasttarif)	0,61								
■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen durch Sondervertrag sowie aufgrund \geq "2 x 30 kW" <u>und</u> 30.000 kWh/a)	0,11								
<p><u>Gesetzliche Umlagen</u></p> <p>Es gelten zusätzlich die gesetzlichen Umlagen (z.B. KWK-G-Umlage, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV etc.). Die Höhe der Umlagen sowie weiterführende Informationen können auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter nachfolgendem Link eingesehen werden: https://www.netztransparenz.de.</p>									

Im Netzentgelt sind die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Springe GmbH einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Verluste enthalten.

Die Netzentgelte verstehen sich zzgl. dem Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, Umlage für Abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer Umlagen. Die Veröffentlichung dieser vorläufigen Netzentgelte stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt behördlicher, gesetzlicher oder sonstiger Änderungen, die eine Anpassung der Netzentgelte erforderlich machen.